Deckblatt-Nr. 45

ZUM

BEBAUUNGSPLAN "KURGEBIET SÜD"

DER GEMEINDE BAD FÜSSING

GEMARKUNG SAFFERSTETTEN

LANDKREIS PASSAU

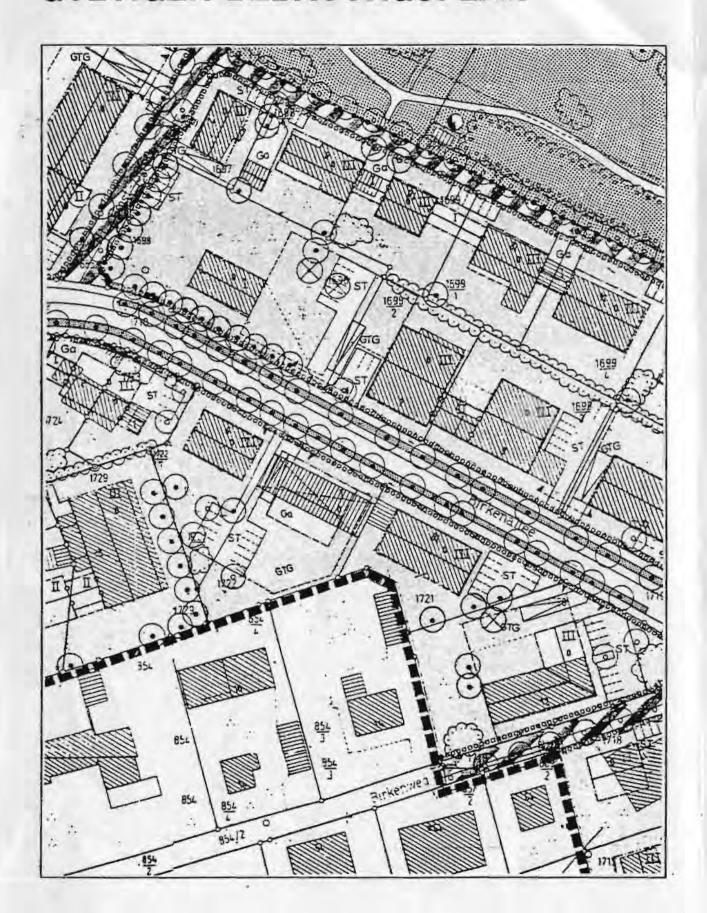
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

# SATZUNG

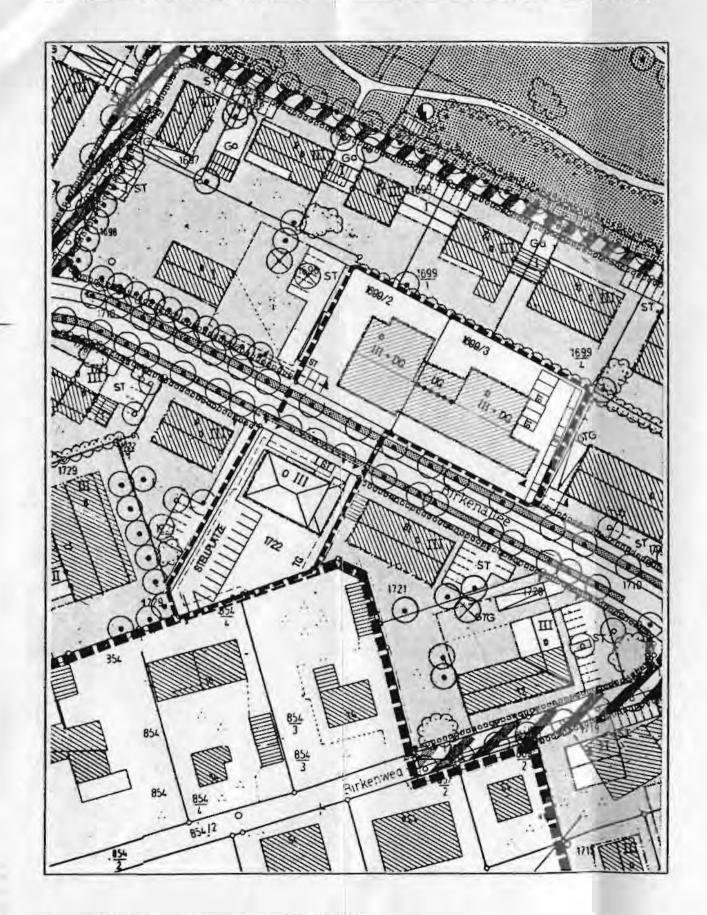
M: 1/1000

INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. (FH) KARL DASCHNER

# **GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN**



## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS



## **PLANLICHE FESTSETZUNG**

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## FESTSETZUNG DER ÄNDERUNG DURCH TEXT, FÜR DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DER. 45. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT-NR. 45

### § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(2) Maß der baulichen Nutzung

GFZ für Grundstück Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3	1,26
GFZ für Grundstück Flur-Nr. 1722	0,54
GRZ für Grundstück Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3	0,39
GRZ für Grundstück Flur-Nr. 1722	0.19

## § 4 Gebäude und Gestaltungsmerkmale

- (3) Dachausbildung / Gestaltungsmerkmale
  - Sondergebiet VII
  - Die Dächer der Hauptgebäude sind, gemäß planzeichnerisch festgesetzter Firstrichtung, als gleichseitig geneigte Walmdächer auszubilden.
  - 2.2 Die Zulässige Dachneigung beträgt 15° max. 25°
  - Zulässig sind Blecheindeckungen.
     Ausnahmeweise sind rote Dachziegel (Beton- oder Ziegelmaterial) zulässig.

M: 1/1000 NORDEN

# BEBAUUNGSPLAN "KURGEBIET SÜD" **DER GEMEINDE BAD FÜSSING**

## 45. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT-NR. 45

Pocking, 15.11.2001

## Begründung:

Durch die Überbauung des Gebäudes Hotel Mürz auf Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3

(GFZ Überschreitung um 0,36) (GRZ Überschreitung um 0,09)

wir das gegenüberliegende Grundstück Flur-Nr. 1722 mit den Baumassenzahlen entsprechend reduziert (siehe Gesamtbilanzierung in der Anlage).

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 1722 befinden sich jetzt ein erdgeschossiger Garagencarport sowie dahinter zugeordnete Stellplätze auf unbefestigtem Grund.

Um ein städtebauliches Gesamtbild zu erreichen, soll dieser Carport abgerissen werden und ein attraktives Wohngebäude mit 8 Wohneinheiten entlang der Birkenallee errichtet werden.

Gleichzeitig wird eine Tiefgarage sowie oberirdische Stellplätze auf Flur-Nr. 1722 errichtet für den Stellplatzbedarf des Wohngebäudes sowie für das Kurhotel Mürz.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich um die Grundstücke 1699/2, 1699/3 und 1722, da damit die GFZ geregelt werden soll.

Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3 (best. Hotelaltbau)

GFZ:

1,260

zul. GFZ:

0,900

Überschreitung:

0.360

Flur-Nr. 1722

GFZ:

0,900

1

0,360 (Überschreitung aus Altbau)

zui. GFZ:

0.540

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird festgestellt, dass ein Baurecht bereits seit 1989 (Inkrafttreten des Bebauungsplanes) bestanden hat.

Die Grundstücke Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3 Gemarkung Safferstetten sind bereits bebaut. Hierbei wurde die zulässige GRZ um 0,09 überschritten. Durch diese Bebauungsplanänderung wird zwar die GRZ auf den bebauten Grundstücken erhöht, im Gegenzug jedoch um den gleichen Anteil auf dem Grundstück Flur-Nr. 1722 reduziert. Insgesamt gesehen verbleibt es somit bei einer GRZ von 0,3. Ein weiterer Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht gegeben.

Aufgestallt: Pooking, 15/11

Dipl.-Ing. (FH) K. Daschner

## 1.) GRZ (Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3) - Hotelgrundstück

 Grundstücksgröße
 2.401,00 m²

 zulässig
 700,30 m²
 =
 0,3

 genehmigter Bestand
 832,42 m²
 =
 0,3467

 tatsächlicher Bestand
 939,00 m²
 =
 0,390

 Überschreitung
 0,09

#### Flur-Nr. 1722

Grundstücksgröße	1.323,00 m <sup>2</sup>		
zulässig	396,90 m <sup>2</sup>	=	0,3
geplant	244,81 m <sup>2</sup>	=	0,185
Neufestsetzung	0,30 - 0,09	2	0,21
	0,21 x 1323	=	277,83 m <sup>2</sup>
	277,83 > 244,81		

### 2.) GFZ [Flur-Nr. 1699/2 und 1699/3] - Hotelgrundstück

Grundstücksgröße	2.401,00 m <sup>2</sup>		
zulässig	2.160,90 m <sup>2</sup>	=	0,9
genehmigter Bestand	2.525,00 m <sup>2</sup>	=	1,0516
tatsächlicher Bestand	3.024,11 m <sup>2</sup>	=	1,2595
Überschreitung			0.3595

#### Flur-Nr. 1722

 Grundstücksgröße
 1.323,00 m²

 zulässig
 1.199,00 m²
 = 0,9

 geplant
 683,40 m²
 = 0,5165

 Neufestsetzung
 0,90 - 0,3595 = 0,54
 0,54 x 1323 = 714,42 m²

714,42 > 683,40

Aufgestellt: Packing, 26.06.2001

# BEBAUUNGSPLAN "KURGEBIET SÜD"

die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1
Gemeinde/Bad Füssing Gnan, Bürgermeister
d.F. vom 01.12.2000 wurde mit Begründung gem. § 3 001 bis 04.01.2002. öffentlich ausgelegt. gung wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Gemeinde Bad Füssing  Gnan, Bürgermeister
eschluss des Gemeinderates vom 28.01.2002. die BeuGB als Satzung beschlossen.
Gemeinde Bad Füssing  Gnan, Bürgermeister
dem Tage der Bekanntmachung, das ist am everbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im gem. Dienststunden von jedermann eingesehen werdend 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung ür Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Be-Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hinge-Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahringel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel ben Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplande geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1

Gnan, Bürgermeister

Bad Füssing .14.02.2002